

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 9 (1833)
Heft: 6

Artikel: Versammlung des Gr. Rathes den 6.-8. Mai, in Trogen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchhöre im Begleite des Standesläufers zur Handhabung der Ruhe und Ordnung beiwohnen.

Die ganze Verhandlung über das Landmandat, womit diese Versammlung des zweifachen Landrathes, Abends um 5 Uhr, endigte, bestand in der vollständigen Bestätigung desselben und in dem Beschlusse, daß es zur gewohnten Zeit ab den Kanzeln verlesen werden solle. Hoffentlich können wir unsren Lesern künftig berichten, daß statt einer solchen Verlesung, wo das Landmandat von Wenigen gehört, von den Meisten bald wieder vergessen wird, die Vertheilung desselben in alle Häuser beschlossen worden sei. Ahnliche Vertheilungen haben bereits bei den Vorschlägen der Revisionscommission stattgefunden, und hier wäre sie gewiß eben so zweckmäßig, da soviele Leute mit den Verordnungen des Mandats unbekannt sind und sich nicht zu fügen wissen, wenn die Behörden dieselben handhaben wollen.

553-80

Versammlung des Gr. Rathes den 6. — 8. Mai,
in Trogen.

Sobald in der Abendsitzung am 6. Mai die Vorfragen über die Vollständigkeit der eingereichten Criminalproceduren beseitigt waren, wurde dem Gr. Rathе die Bittschrift der im Canton Bern befindlichen polnischen Flüchtlinge vorgelesen, welche die Aufenthaltsbewilligung in hiesigem Canton nachsuchen. Die vorgeschlagene Antwort in dem Sinne, daß dem Begehrn nach unsren Gesetzen nicht entsprochen werden könne, wird genehmigt.

Nachdem der Altlandschreiber Grunholzer, gegenwärtig Schulmeister in Oltingen, Kanton Basel, bei früheren Versammlungen des Gr. Rathes schriftlich die Bitte an denselben gestellt hatte, daß ihm die persönliche Stellung zur Verantwortung wegen der auf ihm ruhenden Anklagen erlassen werden möchte, wiederholt nun auch seine Frau dieselbe Bitte, der aber wieder nicht entsprochen wird.

Der neugewählte Rathsherr Joh. Eugster von Trogen hofft, sein Augenübel berechtige ihn, seine Stelle nicht annehmen zu müssen; er wird aber in der Sitzung am 7. Mai verpflichtet, während der gegenwärtigen Versammlung des Gr. Rathes den Eid zu leisten.

Auf die wiederholte Einladung des Vorortes, einen Gesandten an die Tagsatzung abzuordnen, da die Nachricht der öffentlichen Blätter von ihrer auf den 11. d. M. bevorstehenden Vertagung ungegründet sei, wird Hr. Landshauptmann Zuberbühler beauftragt, sich künftigen Samstag wieder nach Zürich zu begeben. Seiner Instruction entnehmen wir, daß Außerrohden in Betreff des Antrags der von der Tagsatzung in den Angelegenheiten des Standes Basel niedergesetzten Commission, vom 25. April, ihn bevollmächtigte, sich der Mehrheit anzuschließen; daß es die Verhandlungen über das Begehr der Stände Schwyz ä. L. und Basellandschaft, ihre Verfassungen zu gewährleisten, auf die ordentliche Tagsatzung zu verschieben begehrte; daß dem Begehr derselben Stände, ihre Stimmen an der Tagsatzung, so lange die andern Hälften dieser beiden Stände abwesend bleiben werden, als ganze Stimmen gelten zu lassen, unserseits nicht entsprochen und daß über die Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge keine Vollmacht ertheilt wurde, weil jene Angelegenheit lediglich als Kantonalsache zu betrachten sei. Dem Stande Innerrohden soll diese Instruction mitgetheilt und die Zustimmung zu seinem dem hiesigen Rath angezeigten Wunsche an den Vorort, daß baldige Vertagung der Tagsatzung erfolgen möchte, ausgesprochen werden. Uebrigens wird der Gesandte, im Sinne des Beschlusses der Landsgemeinde vom 3. März, angewiesen, an den Berathungen, wie der neue Bundesentwurf an die Genehmigung der Stände zu bringen sei, keinen Anteil zu nehmen.

Hs. J. Z. von H., wohnhaft in Gais, büßt wegen Mißhandlung seiner Frau 10 fl.

J. A. von Sp., wohnhaft in L., büßt wegen seines Falliments 7 fl. 30 fr.

B. D. in W., wegen Mitwissens von Betrügereien und Theilnahme an denselben angeklagt, soll zwar angehalten werden, sich vor den St. Gallischen Behörden auf ihr Verlangen zu stellen; seine Bestrafung aber soll hier stattfinden, wie er auch sein Vergehen in hiesigem Canton begangen hat.

A. M. H. von B., wohnhaft in H., eine öffentliche Dirne und Mutter eines außerehelichen Kindes, dessen geständigen Vater sie nicht nennen kann, wird zu vierzehntägigem Arreste bei Wasser und Brod verurtheilt.

Hr. Altzeugherr Hohl läßt Plan und Kostenberechnung für Vergrößerung des Pulverthurms in Trogen an den Gr. Rath gelangen; dem zufolge werden die beiden Landesbauherrn beauftragt, die Vorschläge zu prüfen und am nächsten Gr. Rath zu berichten.

Hr. Hptm. Dr. Heim in Gais fragt schriftlich an, wie der von Appenzell her eingebrachte Ulr. Mennet von Gais, v. Buchenbub, nach Trogen zu bringen sei, da er sich nicht wolle binden lassen. Erkennt: Mennet soll gebunden nach Trogen geliefert werden.

Der Redactor des Hochwächters, Hr. J. J. Hohl, Arzt, von Wolfhalden, stellt sich, dem Beschlusse des Gr. Rathes vom 24. April zufolge, verweigert aber die Verantwortung, da man ihn unverhört auf den Klagrodel gestellt habe, auch in diesem die Stellen, auf welche er sich gründe, nicht bezeichnet worden seien, und er sich also auf seine Vertheidigung nicht habe vorbereiten können; ferner bemerkt er, daß er nicht alle Rathsglieder als seine Richter anerkenne, da einige derselben seine Kläger sein müssen, daher er begehre, daß ihm diese an die Seite gestellt werden. Er verlangt dann eine unparteiische Untersuchung, oder Aufschub seiner Verantwortung bis auf die nächste Versammlung des Gr. Rathes, behauptet, daß im Klagrodel Unwahrheiten enthalten seien und erklärt sich, er werde heute keinen Bescheid geben, und komme es, so weit es wolle. Besluß: Es soll ihm eine Abschrift des specificirten Klagrodels zugestellt und er verpflichtet werden, am folgenden Tage um neun Uhr zur Verantwortung am Schranken zu erscheinen.

Ein einfacher Ehebruchsfall wurde in der Nachmittagssitzung nach dem Gesetze bestraft. A. K. B. von U. hingegen, des halben Ehebruchs und des fünften außerehelichen Kindes wegen angeklagt, wurde zu dreiwöchigem Gefängnisse bei Wasser und Brod verurtheilt und mußte ihr Urtheil unter der offenen Thüre anhören.

D. K. von H., der behauptet hatte, Hr. Landammann Nagel habe den neuen Bundesentwurf angenommen, büste 10 Gulden.— J. J. G. von H. büste für die nämliche Behauptung, mit dem Zusätze, man habe die Sache von Innerrohden her unter Siegel, und er würde dem Landammann nicht rathen, daß er auf den Stuhl ginge, 20 Gulden.— J. U. G. von S., wohnhaft in H., der behauptet hatte, ein Landammann in Appenzell habe gesagt, es seien von Hrn. Landammann Nagel 600 Unterschriften gesammelt, und dann sei von demselben der Bundesentwurf unterschrieben worden, büste 10 Gulden.— Hs. U. N. von U., wohnhaft in H., war angeklagt: 1) er habe gesagt: Die beiden Landam. Nef und Nagel seien 1815 mit den Truppen wie Schülerbuben ausgezogen; 2) er habe ferner gesagt, Hr. Landam. Nef habe sie 1815 wie Hudler nach Frankreich geführt und sie wie Hudler wieder zurückgebracht; 3) wegen Verdächtigung des Eides, welchen Hr. Landam. Nef 1815 als Obristlieutenant geschworen; 4) daß er sich wegen dieser Anklagen zum Theil habe überweisen lassen. Er wurde hiefür zu 21 Tagen Arrest bei Wasser und Brod verurtheilt; beide Herren Landammänner wurden vollständig satisfactionirt. Wegen rückständiger Bußen hatte der Gr. Rath mehrere Urtheile auszufallen. Für 40 Gulden solcher Bußen wurde D. F. von U. zu einer Gefängnissstrafe von 8 Tagen, Hs. K. B., ebenfalls von U., für 76 Gulden 17 Kr., zu einer Gefängnissstrafe von 14 Tagen, und Hs. K. B. aus der nämlichen Gemeinde, für 145 Gulden 18 Kr., zu einer Gefängnissstrafe von 3 Wochen, sämmtlich bei Wasser und Brod, verurtheilt.

J. J. Schl. von H. wegen thätlichen Misshandlungen und Aufreizung zu solchen angeklagt, büste 20 Gulden; da er betrunken an der Schranke erschienen war, so wurde er die Nacht

über in Arrest gelegt und der Rath beschloß, ihm das Urtheil erst am folgenden Morgen zu eröffnen.

J. F. von H., sesshaft in Z., bittet um Bewilligung zur Verheilichung, während er noch eine Buße von 26 Gulden, wegen Viehdiebstahls, in den Landsäckel schuldig ist. Der Rath beschließt, diese Buße soll ihm kein Hinderniß sein; da ihm aber die Vorsteher seiner Gemeinde die Verheilichung auch verweigerten, weil er dem Armenäckel noch schuldig und nicht einmal sich selbst zu ernähren im Stande sei, so wurde er diesfalls an dieselben zurückgewiesen.

Hs. U. Sch. von S., wohnhaft in Z., ein ziemlich tauber und blödsinniger Mensch, der sich gegen einen unerwachsenen Knaben geile Schweinereien hatte zu Schulden kommen lassen, wurde mit zwölf Streichen gezüchtigt; der Vater des Knaben wurde, wegen Verheimlichung der Sache, auf den Klagrodel gestellt.

Die beiden gestern nach Schönengrund abgeordneten Beamten berichteten vom friedlichen Ergebnisse der heute abgehaltenen Kirchhöre. Der am Sonntag erwählte Hptm. Frener verlangte seine Entlassung, die ihm bewilligt wurde. Nachdem der Alt-hptm. Preisig auf vieles Zureden hin sich verstanden hatte, die Hauptmannsstelle wieder zu übernehmen, fiel die Wahl, mit einer Mehrheit von zwei Stimmen, auf ihn. Der entlassene Hptm. Frener wurde dann, nebst seinem Bruder, in die Räthe gewählt, und beide leisteten noch in der heutigen Sitzung des Gr. Rathes den Eid.

Für die von Herrn J. K. Zellweger den beiden Landesarchiven geschenkten zwei Exemplare der ersten Abtheilung des zweiten Bandes seiner Urkundensammlung verfügte der Rath angemessene Verdankung. In dieser Sitzung wurde noch ein Fallit straflos entlassen. Andere, nicht spruchreif gefundene Fälle, welche den Rath beschäftigten, übergehen wir.

Die Sitzung am 8. Mai eröffnete das Rehabilitationsbegehen des Buchhändlers J. Ullr. Langenegger, das abgelehnt wurde,

weil er nicht persönlich erschienen war. Sein Gesuch um Revision eines Proesses wurde unbedingt abgewiesen.

Die Mutter des Kindes, das in der Nacht vom 22. auf den 23. April in Heiden ausgesetzt worden, und von dem schon in der vorhergehenden Versammlung des Gr. Rathes die Rede gewesen war, wurde seither, nebst dem Thäter, welcher das Kind ausgesetzt hatte, entdeckt. Jene ist eine Margaretha Schmid von Weinfelden, dieser ein Joh. Waldburger von Bühler, wohnhaft in Thal. Nicht weniger als drei Prätendenten machten Ansprüche auf die für die Entdeckung bestimmte obrigkeitliche Prämie; der Gr. Rath beauftragte daher den Herrn Landsäckelmeister Schläpfer in Rehtobel mit der Ausmittelung, wem die Prämie gebühre. Dem Bezirksamman in Rheineck soll Alles mitgetheilt werden, was ihm zur Fortsetzung der eingeleiteten Procedur gegen Waldburger dienlich sein kann.

Herr Rathsherr Johannes Eugster von Trogen wurde heute beeidigt.

Ein langwieriger Procesß zwischen dem Rathsherrn Samuel Höhener von Gais und der Vorsteuerschaft daselbst hatte den Gr. Rath schon wiederholt beschäftigt. Die Vorsteher forderten von Höhener die Erziehungskosten eines Knaben, welchen dessen abgeschiedene Frau geboren hatte. Der Gr. Rath hatte 1817 Höhener als Vater des Knaben erklärt; Höhener hatte sich aber nie als solcher bekannt. Im Wintermonat 1832 war er vom Gr. Rath zur Bezahlung verurtheilt worden. Er appellirte und es wurde nun auch wirklich vom Großen Rath der Rechtsstreit gegen ihn aufgehoben; die Borgezogenen sollen ihre Forderung bei dem Knaben, in Erb- oder Glücksfällen desselben, geltend machen mögen.

Der Redactor der Hochwächters am Säntis entspricht der gestrigen Weisung des Gr. Rathes und stellt sich an der Schranke, verlangt aber Aufschub seiner Verantwortung bis zur nächsten Versammlung des Gr. Rathes, indem er nicht genug Zeit gehabt habe, sich auf seine Vertheidigung vorzubereiten; sollte der Rath diesem Begehr nicht entsprechen, so überlasse er es dem

selben, in contumaciam abzusprechen, mit dem Vorbehalte, seine Vertheidigung sodann dem Publicum zur Beurtheilung zu übergeben. Erkennt: Sämmtliche Klagen sollen zur Untersuchung auf die Reichskammer gewiesen sein. Der Verhörccommission wird für die Leitung der Untersuchung Hr. Landsäckelmeister Schläpfer von Herisau als Präsident beigegeben; das Actuariat derselben wird dem Hrn. Dr. Rüsch jgr. in Speicher übertragen.

Der Althauptmann Pfandler von Herisau wurde mit seinem Begehr, daß der Gr. Rath den nämlichen Redactor, weil er sein Haus als eine Mördergrube bezeichnet habe, bestrafe, an die erste Instanz gewiesen.

A. H. Spiller von Elgg, Kanton Zürich, wohnhaft in Herisau, ein Fallit, der auf eidliche Anfrage die Rechnung gleichwohl falsch angegeben und seine Masse durch verschiedene Betrügereien um 276 Gulden 2 Kr. geschädigt hatte, wurde verurtheilt, mit in die Hand gebundener Ruthe unter den Pranger gestellt zu werden; ferner zur Verweisung aus dem Lande, zu Bezahlung der Proceßkosten und vierzehntägiger Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod; auch sollen seine Vergehen in seiner Heimath angezeigt werden.

Ein Knabe, der Bestialität begangen hatte, worüber er große Neige zeigte, wurde zu 20 Stockstrecken verurtheilt. Wir übergehen jede Andeutung seines Namens und hätten am liebsten die ganze Sache übergangen, weil wir von dem Unglücklichen selber vernahmen, wie er durch das, was er von einem ähnlichen Falle erzählen gehört hatte, zu seinem Verbrechen hingerissen worden sei. Auch der Rath scheint in dem Sinne gehandelt zu haben, daß er die Doffentlichkeit so viel möglich vermeiden wollte.

Der Ankauf einer Kiesgrube, an der Rietwies, gegen Gossau, gelegen, für das Land, um den Preis von 70 fl., wurde unter Vorbehalt der Genehmigung der Vorsteher von Schwellbrunn, wohin vermutlich die Verkäuferin gemeindsgenössig ist, gebilligt. In Beziehung auf eine andere, am Risewald in Schwellbrunn gelegene und dem Rath zum Verkauf um den Preis von 216 fl.

angetragene Kiesgrube, erhielt die Straßencommission Vollmacht, nach Gutfinden zu handeln.

Auf den Wunsch des Hrn. Landammann Nef, daß bei seiner vermutlich wiederholten Abwesenheit während der bessern Jahrzeitemand bevollmächtigt werden möchte, an seiner Stelle Gewalte zu ertheilen, wurde diese Vollmacht dem Hrn. Landsäckelmeister Schläpfer von Herisau übertragen.

Eine von Verwandten im fünften Grade nachgesuchte Erlaubniß zur Berehelichung wurde, abermal unentgeldlich, ertheilt.

Das Begehr von den Vorsteher von Reute, daß sie den ihnen zu strenger Aufsicht übergebenen Barth. Rohner seiner Haft wieder entlassen und ihn bloßer Aufsicht unterwerfen dürfen, wurde einstweilen noch zurückgewiesen.

Wir übergehen das Nähtere über vier Ernennungen von Einziehern für den Landsäckel, über einen unbedeutenden Zeddelproceß, über die genehmigte Anschaffung eines Zeddels für den Landsäckel, über eine Wirthschaftsbewilligung, über die gestattete Ausschreibung eines Abwesenden, über die Unterstützung eines convertirten Landsäffen und über das Begehr einer Frau, die ihr Vermögen von den Vorstehern ihrer Gemeinde aussodern wollte. Es bleiben uns demnach nur noch einige Wahlen zu erwähnen übrig, welche dem Gr. Rathen zu stehen. Die Landstrassen-Commission wurde mit beiden Hrn. Landsäckelmeistern und Landesbauherrn bestellt. — Zum Inspector und Cassier der Weggeldsstrafe hinter der Sitter wurde Hr. Laurenz Meier, des Rathes, in Herisau, ernannt und die Salzdirection dem Hrn. Landsäckelmeister Schläpfer in Herisau übertragen.

553088

Versammlung des Gr. Rathes, den 17. — 20.
Brachmonat, in Trogen.

Da sich der Gr. Rath wieder mit Criminalverhandlungen zu beschäftigen hatte, so wurde ihm in seiner ersten Sitzung, den